

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 82/09 B

L 4 KR 87/08 (Bayerisches LSG)
S 7 KR 231/07 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
30. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte für die Klägerin auch über den 11.4.2006 hinaus eine "Mitgliedschaft" in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentnerin "durchzuführen" hat.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten - das gilt nach § 114 Satz 2 ZPO iVm §§ 1076, 1078 Abs 2 ZPO auch für die Klägerin mit Wohnsitz in Tschechien - Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4 Satz 2, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landesozialgerichts nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung der Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin in ihren Schreiben vom 12.9.2009 und 14.10.2009 (nebst Anlagen) sowie das - im Hinblick auf den von ihr als "überschneidend" angesehenen Sachverhalt - Vorbringen zu dem Prozesskostenhilfverfahren B 13 R 17/09 BH haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Gründe ergeben. Mit ihrer Darlegung, dass "es nicht angeht, sich mit Gesetzen und Bestimmungen auf einen anzuzweifelnden Tatbestand zu berufen, der außerhalb von Gesetzen und Bestimmungen entstanden ist", wiederholt sie letztlich ihren Vortrag aus den Vorinstanzen, dass die - auch aus ihrer Sicht grundsätzlich strikt anzuwendenden - europarechtlichen Vorschriften (*Art 27 EWG <VO> 1408/71*) nur für "normale" Sachverhalte Geltung hätten, in ihrer Situation hingegen eine Ausnahme zu machen sei. Im Hinblick darauf bietet das Vorbringen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine weitere Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu einer Zulassung der Revision führen könnte.
- 6 2. Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*vgl § 73 Abs 4 SGG*). Das hat die



Klägerin innerhalb der am 24.11.2009 abgelaufenen Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

